

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2019-1259 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 14.11.2019 Einreicher: Bürgermeisterin
1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
N	26.11.2019 Hauptausschuss Bobitz
Ö	17.12.2019 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz.

Sachverhalt:

In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom 23.10.2018 ist die Dambecker Straße in die Reinigungsklasse 1 eingeordnet worden. Im Rahmen dieser Einordnung hat die Reinigung der Fahrbahn durch die anliegenden Grundstückseigentümer zu erfolgen. Nach der abgeschlossenen Straßensanierung konnte nunmehr festgestellt werden, dass sich die Verkehrssituation in der Straße stark verändert hat. Für die anliegenden Grundstückseigentümer ist die Reinigung der Fahrbahn unzumutbar. Daher ist eine Einordnung der Dambecker Straße in die Reinigungsklasse 2 zu empfehlen, da dann einmal monatlich die Fahrbahn maschinell gereinigt wird. Für die anliegenden Grundstückseigentümer würden Mehrkosten in Höhe von 0,49 € pro lfd. m pro Jahr entstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2019 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobitz vom 23.10.2018 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungs-k-lasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird **(soweit vorhanden)** gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungs-k-lasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt monatlich durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile **(soweit vorhanden)** wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist

bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungs-klasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt monatlich durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (**soweit vorhanden**) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungs-klasse 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (**soweit vorhanden**) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4
Bobitz				
Dambecker Straße		X		
Gartenstraße	X			
Krankower Straße			X	
Lärchenweg	X			
Neuhofer Moor	X			
Schulstraße		X		
Schulweg	X			
Vierhusen	X			
Wismarsche Straße			X	
Zum Resthof	X			
Zur Koppel	X			
Beidendorf				
Am Dorfteich	X			
Am Hasenberg	X			
Am Schulacker	X			
An der Chaussee	X			
Dorfplatz	X			
Kirchsteig	X			
Pfarrhaus	X			
Tressower Straße	X			
Waldstraße	X			
Dallendorf				
Am Park	X			
Hauptstraße	X			
Ziegelei	X			
Zum Zieglermoor	X			
Zur Brandkoppel	X			
Dambeck				
Alte Salzstraße	X			
Am Kirchberg	X			
Jammersdorfer Reihe	X			
Töpferweg	X			
Zum Aubach	X			
Zum See	X			
Zur Mühle	X			
Grapen Stieten				
Buchenweg	X			
Eichenweg	X			
Rambower Straße		X		
Groß Krankow				
Alter Schulweg	X			
Am Hofteich	X			
Dorfanger	X			
Katerstieg	X			
Lange Straße				X

Lütte Sühning	X			
Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4
Käselow				
Gressower Straße	X			
Moorvilla	X			
Klein Krankow				
Am Kuhmoor	X			
Friedrichshagener Weg	X			
Harmshagener Straße				X
Klein Krankow Ausbau	X			
Köchelstorf				
Igelteich	X			
Lutterstorf				
Zum Papenberg	X			
Naudin				
An der Bahn	X			
Neuhof				
Krankower Weg	X			
Neuhofer Weg	X			
Petersdorf				
Am Hoppenberg	X			
Rohweden	X			
Quaal				
Weidenweg	X			
Wolfsbruch	X			
Rastorf				
Glashagener Weg	X			
Naudiner Weg	X			
Saunstorf				
Alte Dorfstraße	X			
Am Gutspark	X			
Zum Dorfteich	X			
Scharfstorf				
Am Schlossberg	X			
Am Wiesengrund	X			
Tressow				
Am Schlosspark	X			
Am Tressower See	X			
Gartenweg	X			
Meiersdorfer Weg	X			
Tressow Ausbau	X			

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobitz, den

Homann-Triebs

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.